Hauptsatzung

der Gemeinde Loßburg
Landkreis Freudenstadt

vom 17.11.2026

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3,3a
Abschnitt III	Bürgermeister §§ 4,5
Abschnitt IV	Ortsteile § 6
Abschnitt V	Ortschaftsverfassung §§ 7 bis 10
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen § 11

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg am 17. November 2026 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a
Digitale Sitzungsteilnahme sofern die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann

(1) Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderates durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

(2) Für Sitzungen der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Bürgermeister

§ 4
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;

2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von bis zu 4.000 € im Einzelfall;

2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD (bzw. 8a TVöD SuE), Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall;

2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zum Betrag von 6.000 €,
- 2.6.3. über 6 Monate bis zu einem Betrag von 1.000 €;

2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;

2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;

2.9. Verträge über die Nutzung von gemeindeeigenen Grundstücken und Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 4.000 € im Einzelfall;

2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen der Gemeinde bis zu 30.000 € im Einzelfall;

2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.13. die Verfügung über die Erträge aus der Gebrüder-Hehl-Stiftung, der Günther-Heitele-Stiftung, der Prof.-Wiarda-Stiftung und der Werner-Fliege-Stiftung;

2.14. die Verfügung über die Erträge aus der Kirchspielteilstiftung Ödenwald-Büchenberg nach Maßgabe des Status der Kirchspielteilstiftung in der jeweils geltenden Fassung;

2.15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen zur Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Ortsteile

§ 6
Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Loßburg
1.2 Betzweiler
1.3 Lombach
1.4 Schömberg
1.5 Sterneck
1.6 24-Höfe
1.7 Wälde
1.8 Wittendorf

(2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 bis 1.8 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

V. Ortschaftsverfassung

§ 7
Einrichtung von Ortschaften

(1) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1.1.	Betzweiler-Wälde	bestehend aus den Ortsteilen Betzweiler und Wälde,
1.2.	Lombach	bestehend aus dem Ortsteil Lombach,
1.3.	Schömberg	bestehend aus dem Ortsteil Schömberg,
1.4.	Sterneck	bestehend aus dem Ortsteil Sterneck,
1.5.	24-Höfe	bestehend aus dem Ortsteil 24-Höfe,
1.6.	Wittendorf	bestehend aus dem Ortsteil Wittendorf.

§ 8
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 7 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft:

2.1. in der Ortschaft Betzweiler-Wälde	10 Mitglieder
2.2. in der Ortschaft Lombach	9 Mitglieder
2.3. in der Ortschaft Schömberg	7 Mitglieder
2.4. in der Ortschaft Sterneck	9 Mitglieder
2.5. in der Ortschaft 24-Höfe	7 Mitglieder
2.6. in der Ortschaft Wittendorf	9 Mitglieder

(3) Für die Wahl der Ortschaftsräte in der Ortschaft Loßburg-Sterneck und Loßburg-Wittendorf gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 27 GemO. Die Sitze in den jeweiligen Ortschaftsräten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

3.1. Ortschaft Sterneck

Wohnbezirk Sterneck:	2 Sitze
Wohnbezirk Dottenweiler:	1 Sitz
Wohnbezirk Geroldsweiler:	1 Sitz
Wohnbezirk Oberbrändi:	3 Sitze
Wohnbezirk Salzenweiler:	1 Sitz
Wohnbezirk Unterbrändi:	1 Sitz

3.2. Ortschaft Wittendorf

Wohnbezirk Wittendorf:	8 Sitze
Wohnbezirk Romsgrund:	1 Sitz

Die Verteilung der Sitze in den Ortschaftsräten Sterneck und Wittendorf wird vor jeder weiteren regelmäßigen Ortschaftsratswahl geprüft und erforderlichenfalls nach Anhörung des Ortschaftsrates berichtigt.

§ 9
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1. die Veranschlagung von Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
3.2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3.3. die Vorauswahl von Kaufinteressenten bei Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke;
3.4. die Vorlage von Vorschlägen für die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an den Gemeinderat;

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats:

4.1. die Aufstellung des Friedhofbelegungsplanes und weitere Regelungen über die Benutzung der Einrichtung im Rahmen der Friedhofssatzung (zum Beispiel Öffnungszeiten).

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

(5) Der Ortschaftsrat Schömberg wird außerdem ermächtigt, über 20 % des Stiftungserlöses aus der Gemeindestiftung Schömberg i.S. der Stiftungssatzung zu verfügen.

§ 10
Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Loßburg vom 09.01.2007 mit ihren bisherigen Änderungen außer Kraft.

Loßburg, den 17.11.2026

Christoph Enderle
Bürgermeister

Gemeinde Loßburg 36 Landkreis Freudenstadt

Hinweis:

Nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts ,der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.